

Quantex AIF Funds

VERKAUFSPROSPEKT für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
nebst Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischer Anhänge
AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
(nachfolgend der "AIF")

AIF

(nachfolgend "Anleger")

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Stand: 26. August 2024

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein

Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und Anhang B "Teilfonds im Überblick“) sowie des Verkaufsprospektes für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, der Anlegerinformationen nach Art. 105 des liechtensteinischen AIFMG und der wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID / PRIIP KID") sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C des Treuhandvertrags „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind unter Ziff. 17 des Verkaufsprospekts erläutert. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF bzw. die jeweiligen Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung unter Ziff. 6 des Verkaufsprospekts "Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens" lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der resp. des Teilfonds erwerben.

AIF-Verwaltungsgesellschaft	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 LI-9490 Vaduz
Vermögensverwalter	Quantex AG Pourtalèsstrasse 97 CH-3074 Muri bei Bern
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 LI-9490 Vaduz
Promotor	Quantex AG Pourtalèsstrasse 97 CH-3074 Muri bei Bern
Wirtschaftsprüfer des AIF	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15 9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer des AIFM	KPMG (Liechtenstein AG) Äulestrasse 2 9490 Vaduz
Repräsentant in Deutschland	Deutsche Finance Capital GmbH Leopoldstrasse 156 D-80804 München
Zahlstelle in Deutschland	Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft Ballindamm 36 20095 Hamburg
Vertriebsstelle/ Vertriebsgesellschaft in Deutschland	Deutsche Finance Capital GmbH Leopoldstrasse 156 D-80804 München

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung	2
Teilfonds Multi Asset Fund	7
1 Datum des Verkaufsprospekts	7
2 Name/ Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals	7
3 Name/ Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstelle	7
4 Zeitpunkt der Auflegung des AIF sowie Angabe der Laufzeit:	7
5 Angaben zur Anlagestrategie	7
6 Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens	9
7 Informationen über die Anlagegrenzen und das Risikomanagement	14
8 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des AIF	14
9 Einsatz von Leverage	14
10 Sicherheiten	15
11 Bisherige Wertentwicklung	18
12 Profil des typischen Anlegers, für den der AIF konzipiert ist	18
13 Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie und/ oder der Anlagepolitik	18
14 Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF, insb. Rechte der Anleger	18
15 Art und Zeitpunkt der Offenlegung der erforderlichen Informationen gemäß § 300 KAGB	19
16 Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	19
17 Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften, insb. Angaben zum Quellensteuerabzug	19
18 Ende des Geschäftsjahres des AIF; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen	20
19 Bezug der Jahresberichte, des Verkaufsprospekts und weiterer Dokumente	21
20 Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichts beauftragt ist	21
21 Regeln für die Vermögensbewertung	21
22 Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann	22
23 Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen oder Aktien	22
24 Beschreibung des Liquiditätsmanagements des AIF	25
25 Liquiditätsmanagement und Rücknahme der Anteile, Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen	25
26 Rechtliche Auswirkungen der Anlage	25
27 Art und Hauptmerkmale der Anteile	26
28 Investmentvermögen und seine Teilinvestmentvermögen	27
29 Faire Behandlung der Anleger	27
30 Vorstand und Aufsichtsrat der AIF Verwaltungsgesellschaft	28
31 Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden	29
32 Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten und potenzielle Interessenskonflikte	29
33 Erklärung zur Übermittlung von aktuellsten Informationen hinsichtlich der Ziffer 32	34

34	Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige Dienstleister auf Vertragsbasis	34
35	Von der Verwaltungsgesellschaft resp. der Verwahrstelle übertragene Verwaltungs- resp. Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher potenziellen Interessenkonflikte	34
36	Erfüllung der Anforderungen des § 25 Absatz 6 KAGB	35
37	Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können	35
38	Informationen zu Teilinvestmentvermögen mit und ohne Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland.....	35
39	Angaben zu den Kosten.....	35
40	Geschäfte mit Derivaten	40
41	Hinweis auf eine erhöhte Volatilität.....	40
42	Hinweis in Bezug auf den Wertpapierindex	40
43	Angaben zum Primebroker	40
44	Angaben über jede evtl. bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker	40
45	Auszahlung der Anteile.....	40
46	Hinweis an Anleger hinsichtlich der fehlenden Aufsicht durch die BaFin	41
47	Hinweise an Anleger hinsichtlich der Veröffentlichungen der Dokumente des Fonds	41
48	Informationsmedium	41
49	Jahres- und Halbjahresberichte des AIF.....	41
50	Verfügbarkeit des Treuhandvertrags und der Anlagebedingungen.....	41
51	Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts	41
52	Angaben zu den Zielfonds, in welche investiert wird	41
	Anhang: Der Teilfonds im Überblick	43
	Anhang: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte	47

Teilfonds Multi Asset Fund

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschliesslich der Teilfonds Multi Asset Fund des Umbrellafonds Quantex AIF Funds zum Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen wurde.

Anleger werden des Weiteren darauf hingewiesen, dass der Teilfonds auf Grund seiner Anlagepolitik resp. seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweist.

1 Datum des Verkaufsprospekts

2 Name/ Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals

(Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen)

- des AIF: Quantex AIF Funds, Treuhänderschaft, Vaduz, Grund- oder Stammkapital: nicht anwendbar
- der AIF-Verwaltungsgesellschaft (zzgl. Datum der Gründung): LLB Fund Services AG, Vaduz, gegründet am 16.02.2001, Eigenkapital per 31.12.2023: CHF 24'432'700, Rückstellungen per 31.12.2023: CHF 764'643.
- Deutsche Finance Capital GmbH, München Stammkapital per 31.12.2023: Eigenmittel EUR 400.000, Stammkapital (EUR 250'000 und Rücklagen: EUR 150.000).- der Verwahrstelle: Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, Stammkapital per 31.12.2023 in CHF: 154'000'000, Stammkapital inkl. Einlagen und Rücklagen: 1'786'037'000.

3 Name/ Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstelle

Repräsentant: Deutsche Finance Capital GmbH, Sitz: Hamburg, Anschrift: Leopoldstrasse 156, 80804 München
Zahlstelle: Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg, Anschrift: Ballindamm 36

4 Zeitpunkt der Auflegung des AIF sowie Angabe der Laufzeit:

16.12.2020, unbeschränkte Laufzeit

5 Angaben zur Anlagestrategie

- Beschreibung der Anlageziele des AIF einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibungen der Anlagepolitik und -strategie, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bzgl. dieser Anlagepolitik und Anlagestrategie
- Beschreibung der Art der Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investieren darf
- Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des AIF Gebrauch gemacht werden kann und aller damit verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des AIF
- Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den AIF erwerbenden Anteile oder Aktien an Investmentvermögen einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und Anlagengrenzen und des Sitzes der Zielinvestmentvermögen

Das Anlageziel besteht darin, durch diversifizierte Investitionen langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, ohne sich an einen Benchmark zu richten. Der Fonds verfolgt einen Multi-Asset-Ansatz und investiert weltweit, direkt oder indirekt, in Aktien, Obligationen, alternative Anlagen, physische Edelmetalle (Gold und Silber) und Edelmetalle in Buchform, indirekt in Rohstoffe (über Rohstoff-Futures bzw. Terminkontrakte), derivative Finanzinstrumente, Sichteinlagen sowie Geldmarktanlagen.

Die Strategie integriert punktuell Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Auswahl von Positionen. Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nicht-finanziellen Faktoren. Für die Beurteilung können nach Ermessen des Portfolioverwalters Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt werden. Das Ziel der Beurteilung ist primär die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen. Der Portfolioverwalter setzt hingegen keine Indizes als Referenzwerte ein.

Anlagebeschränkungen

Für den Teilfonds dürfen nur folgende Anlagen erworben werden:

a) Vermögensgegenstände nach Massgabe der OGAW Richtlinie (ausgewählte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, sonstige Anlageinstrumente), wobei sie keinen mengenmässigen Erwerbsbeschränkungen unterworfen sind

b) Anteile oder Aktien von EWR UCITS und AIF sowie an ausländischen AIF vorausgesetzt, dass: 1) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, 2) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, 3) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, 4) die Anteile dem Publikum ohne eine zahlenmässige Begrenzung angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

c) Edelmetalle

d) Unverbriefte Darlehensforderungen

e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

2. die ausschliesslich an einer Börse ausserhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ausserhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der FMA oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist

und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern.

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäss den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der FMA zugelassen sind,

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und

- diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter lit. e) genannten Basiswert handelt,

h) ausgewählte sonstige Anlageinstrumente, nämlich:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Ziffer ii, Buchstabe d Ziffer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

2. Geldmarktinstrumente, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

3. Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt oder

Hinsichtlich der Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe gilt Folgendes:

1. Der Anteil von direkten Anlagen in physische Edelmetalle, Derivate auf Edelmetalle, sowie Zertifikaten mit derivativer Komponente auf Edelmetalle ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen auf maximal 30% des Vermögens des Teilfonds beschränkt.

2. Der Anteil von indirekten Anlagen in Edelmetalle (z.B. über Zertifikate, nicht-richtlinienkonforme Edelmetallfonds, sofern sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind) ist auf maximal 30% des Vermögens des Teilfonds beschränkt.
3. Die Gesamtanlage des Teilfonds in Edelmetalle (direkt und indirekt) darf niemals 49% des Teilfondsvermögens übersteigen.

Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in welche nach den Anlagebedingungen investiert werden darf, abgeleitet sind, werden auf diese Grenze nicht angerechnet."

Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt ausserhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ausserhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps, und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich um Edelmetalle, Rohstoffe sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6 Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF bzw. des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF bzw. in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die Risiken des AIF bzw. des Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der Möglichkeit des Teilfonds direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und -wertrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Alle Anlagen im Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechende geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, sowie dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere am derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der Portfolioverwalter muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF bzw. der Teilfonds kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens des AIF mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische und soziale Gesichtspunkte gehören sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder exogener oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken. Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Teilfonds auf attraktive Anlagemöglichkeiten verzichtet oder seine Beteiligung an bestimmten Arten von Emittenten erhöhen bzw. verringern muss. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu solchen Fonds zurückbleibt, die Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt lassen.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfer-system aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der

Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den im Verkaufsprospekt vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so sind diese (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik und der Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Verkaufsprospektes wesentlich ändern.

Änderung des Verkaufsprospekts

Der AIFM behält sich in dem Verkaufsprospekt das Recht vor, dessen Bedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des AIF gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit der AIF auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, muss bei Änderung des Benchmarks oder wenn der Indexanbieter der Benchmark-Verordnung nicht nachkommt, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In gewissen Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Men-

schenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ökologische, soziale und/ oder unternehmensführungs-spezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/ oder unternehmens-spezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird.

Risikoprofil des Teilfonds

Wachstumsorientiert: Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkursrisiken, Preisrisiken bei Rohstoffen und Edelmetallen, Bonitäts-, Branchenrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus und Wechselkursen resultieren, bestehen.

7 Informationen über die Anlagegrenzen und das Risikomanagement

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann beim AIFM, bei der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle, dem Repräsentanten jederzeit Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen. Diese werden in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des am Erwerb eines Anteils Interessierten auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

8 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des AIF

- a) Der Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe und der Erwerb von Termin-Kontrakten gelten nicht als Kreditgewährung;
- b) Der Teilfonds darf Kredite i.H.v. bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen; und
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

9 Einsatz von Leverage

Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Herkunft des zulässigen Leverage und die damit verbundenen Risiken, sonstige Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie den maximalen Umfang des Leverage, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf.

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Teilfonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.0 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF bzw. des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 1.3 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren.

10 Sicherheiten

Handhabung von Sicherheiten insbesondere Art und Umfang der geforderten Sicherheiten und die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen, sowie die sich daraus ergebenden Risiken

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfolio-management-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenpartei-risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Verkaufsprospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)	85
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern	

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate Sicherheiten. OTC-Derivate können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

11 Bisherige Wertentwicklung

Ggf. bisherige Wertentwicklung des AIF und ggf. der Anteil oder Aktienklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Informationen zur bisherigen Wertentwicklung können der Website des Liechtensteinischen Fondsverbands entnommen werden. Sie werden laufend aktualisiert.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

12 Profil des typischen Anlegers, für den der AIF konzipiert ist

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (empfohlene Haltedauer: mind. 3 Jahre), die in ein diversifiziertes Multi-Asset Portfolio investieren wollen.

Der Teilfonds eignet sich für professionelle Anleger und Privatanleger, die langfristig Kapital bilden möchten, zwischenzeitlich aber gewisse Wertschwankungen akzeptieren und **grössere Verluste** verkraften können.

13 Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie und/ oder der Anlagepolitik

Der AIFM hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung der liechtensteinischen FMA die Anlagepolitik und/ oder die Anlageziele/-strategie des Fonds resp. des Teilfonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

14 Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF, insb. Rechte der Anleger

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

a) Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

b) Gründe für die Auflösung

Soweit das Vermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der

Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

c) Kosten der Auflösung

Im Falle der Auflösung kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu seinen Gunsten erheben. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

d) Übertragung des AIF

Im Falle der Kündigung des Promotorenvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

15 Art und Zeitpunkt der Offenlegung der erforderlichen Informationen gemäß § 300 KAGB

Den zusätzlichen Informationspflichten nach § 300 KAGB kommt der AIFM nach, indem er im Jahresbericht sowie im Halbjahresbericht des AIF entsprechende Angaben veröffentlicht. Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innert 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs und der ungeprüfte Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahrs - spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger veröffentlicht.

16 Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und dem realisierten Kapitalgewinn/ Veräusserungsgewinn zusammen.

Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilhaber des Fonds gezahlt wurden. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Der AIFM kann den im Teilfonds bzw. einer Anteilklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der genauen Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen des AIFM.

Ein Teil der Nettoerträge des Teilfonds kann auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

17 Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften, insb. Angaben zum Quellensteuerabzug

Vermögen des AIF

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds bzw. die Kollektivtreuhänderschaft gelten als von der Umsatzabgabe befreite Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. den Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend FATCA unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Privatanleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

18 Ende des Geschäftsjahres des AIF; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Im Falle von ausschüttenden Klassen finden Ausschüttungen i.d.R. einmal pro Jahr statt. Der AIFM kann auch Zwischendividenden ausschütten. Die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung liegt im freien Ermessen des AIFM. Im Falle von thesaurierenden Klassen finden keine Ausschüttungen statt.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

19 **Bezug der Jahresberichte, des Verkaufsprospekts und weiterer Dokumente**

Angabe der Stellen, bei denen die Jahresberichte und Halbjahresberichte über den AIF erhältlich sind sowie Angabe der Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, bei der der Anleger oder Aktionär des AIF den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag kostenlos erhalten kann und auf welche Weise diese erhältlich sind:

Die genannten Dokumente des Fonds sind bei Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Ballindamm 36, 20095 Hamburg (Zahlstelle und Informationsstelle des AIF in der Bundesrepublik Deutschland) und Deutsche Finance Capital GmbH, Leopoldstrasse 156, 80804 München (Repräsentant und Vertriebsstelle des AIF in der Bundesrepublik Deutschland) jederzeit kostenlos erhältlich.

20 **Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichts beauftragt ist**

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan

21 **Regeln für die Vermögensbewertung**

Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere eine Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach den §§ 168 bis 170, 212, 216 und 217 KAGB; bei offenen Publikums-AIF Nennung des externen Bewerbers

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- c) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- d) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter a), b) und c) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- e) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen festlegt.
- g) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF bzw. des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF bzw. des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des AIF bzw. des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Es wird i.d.R. kein externer Bewerter herangezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemässe Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat.

22 Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann

Der AIF wird an keiner Börse notiert bzw. gehandelt. Vertrieben wird er dagegen im Fürstentum Liechtenstein, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Schweiz, wobei der Vertrieb in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger erfolgt.

23 Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen oder Aktien

Ausgabe von Anteilen: Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen für Zeichnungen von neuen Anlegern und/oder bestehenden Anlegern bis zu einem anders lautenden Beschluss oder nach freiem Ermessen des AIFM (sog. "soft-closing") fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Bestehende Anleger dürfen unter Nachweis ihrer bestehenden Anlage in den jeweiligen Teilfonds weitere Anteile nach freiem Ermessen des AIFM erwerben. Es steht jedoch dem AIFM nach entsprechendem Beschluss jederzeit frei, auch Zeichnungen für Neuanlagen von bestehenden Anlegern bis auf Weiteres auszusetzen.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des AIF verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Rücknahme von Anteilen: Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahme-abschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgabe.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln. Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Umtausch von Anteilen: Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang „Teilfonds im Überblick“ erwähnt. Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen. Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme bzw. des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der

Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann..

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

24 Beschreibung des Liquiditätsmanagements des AIF

Beschreibung des Liquiditätsmanagements des AIF einschließlich der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzung, unter denen die Rücknahme und ggf. auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen. Mit dem Liquiditätsmanagement soll sichergestellt werden, dass Rücknahmen unter normalen und aussergewöhnlichen Marktbedingungen bedient werden können.

Für Informationen zu Rückgaberechten unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie zu den bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzung, unter denen die Rücknahme und ggf. auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann, wird auf Ziff. 23 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

25 Liquiditätsmanagement und Rücknahme der Anteile, Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen

Die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile oder Aktien sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über den AIF vorzunehmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können. Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die relative Liquidität der Vermögenswerte des AIF sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen. Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des AIF haben. Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert. Die Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen über den AIF erfolgt über das Publikationsorgan des AIF, zusätzlich können diese bei Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Ballindamm 36, 20095 Hamburg (Zahlstelle und Informationsstelle des AIF in der Bundesrepublik Deutschland) und Deutsche Finance Capital GmbH, Leopoldstrasse 156, 80804 München (Repräsentant und Vertriebsstelle des AIF in der Bundesrepublik Deutschland) jederzeit kostenlos bezogen werden.

26 Rechtliche Auswirkungen der Anlage

Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat

Der AIFM hat die Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Ballindamm 36, 20095 Hamburg als Informations- und Zahlstelle in Deutschland ernannt. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), den Verkaufsprospekt, den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für die Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Der Verkaufsprospekt und der Treuhandvertrag des AIF werden im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt und der Treuhandvertrag unterliegen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern mit Sitz resp. Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (sog. AIFMG).

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt grds. der Gerichtsbarkeit des Landesgerichts Vaduz. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind darüber hinaus berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Alle Streitigkeiten, die zwischen dem AIF einerseits und den Anlegern des AIF mit Sitz resp. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland andererseits auftreten, werden gem. § 62 KAGB nach dem deutschen Recht beigelegt und unterliegen der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Hamburg als Sitz des Repräsentanten des AIF. Eventuelle Klageschriften sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, des Treuhandvertrags und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

Widerrufsrecht des Käufers nach § 305 KAB: Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der AIFM oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der LLB Fund Services AG, Äulestrasse 80, Postfach 1238, 9490 Vaduz, Liechtenstein oder dem Repräsentanten schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile/ Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist der ausländische AIFM verpflichtet, dem Käufer gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

27 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art und Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere Art der durch die Anteile oder Aktien verbrieften oder verbundenen Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile oder Aktien durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben werden; Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung

Die Anteile sind nicht verbrieft (auch nicht durch Globalurkunden), sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, den Treuhandvertrag inkl. Anhang A und Anhang B sowie diesen Verkaufsprospekt. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben. Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

28 Investmentvermögen und seine Teilinvestmentvermögen

Angabe des Investmentvermögens und seiner einzelnen Teilinvestmentvermögen und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, einschließlich einer Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilinvestmentvermögen sowie Zeitpunkt der Auflegung und ggf. Laufzeit des/der Teilinvestmentvermögen, soweit gegeben

Aktuell besteht der AIF Quantex Funds aus folgenden Teilfonds / Teilinvestmentvermögen:

- Quantex Multi Asset Fund – lanciert am 29. Dezember 2020 mit unbeschränkter Laufzeit

Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme können der Ziff. 23 dieses Verkaufsprospekts entnommen werden.

Quantex Multi Asset Fund – Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel besteht darin, durch diversifizierte Investitionen langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, ohne sich an einen Benchmark zu richten. Der Fonds verfolgt einen Multi-Asset-Ansatz und investiert weltweit, direkt oder indirekt, in Aktien, Obligationen, alternative Anlagen, physische Edelmetalle (Gold und Silber) und Edelmetalle in Buchform, indirekt in Rohstoffe (über Rohstoff-Futures bzw. Terminkontrakte), derivative Finanzinstrumente, Sichteinlagen sowie Geldmarktanlagen.

29 Faire Behandlung der Anleger

Beschreibung der Art und Weise, wie die AIF Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIF eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 96 Absatz 1 und 2 oder § 108 Absatz 4 KAGB den Anteil- oder Aktienklassen zugeordnet werden; Beschreibung des Verfahrens gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 oder § 108 Absatz 4 KAGB für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse, einschließlich der Angaben, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie ggf. der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität.

Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gleichbehandlung wird sichergestellt durch die folgenden Massnahmen:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen für Zeichnungen von neuen Anlegern und/oder bestehenden Anlegern bis zu einem anders lautenden Beschluss oder nach freiem Ermessen des AIFM (sog. "soft-closing") fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Bestehende Anleger dürfen unter Nachweis ihrer bestehenden Anlage in den jeweiligen Teilfonds weitere Anteile nach freiem Ermessen des AIFM erwerben. Es steht jedoch dem AIFM nach entsprechendem Beschluss jederzeit frei, auch Zeichnungen für Neuanlagen von bestehenden Anlegern bis auf Weiteres auszusetzen.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des AIF verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

30 Vorstand und Aufsichtsrat der AIF Verwaltungsgesellschaft

Namen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder ggf. Beirats, jeweils unter Angabe der außerhalb der AIF Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIF ausgeübten Hauptfunktion, wenn diese für die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIF von Bedeutung sind

Verwaltungsrat / Aufsichtsrat: Natalie Flatz, Dr. Stefan Rein, Dr. Thomas Vogt

Geschäftsführung / Vorstand: Bruno Schranz, Silvio Keller, Patric Gysin

31 Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Informationen zu den aktuell verwalteten Investmentvermögen können der Website des Liechtensteinischen Fondsverbands entnommen werden.

32 Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten und potenzielle Interessenskonflikte

Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können. Eine Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Auslagerung ergeben können

Der AIFM hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Bei der Verwahrstelle handelt es sich damit um ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das gemäss den im Fürstentum Liechtenstein anzuwendenden Vorschriften, die die Richtlinie 2013/36/EU umsetzen, zugelassen ist. Die Vermögensgegenstände des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Verkaufsprospekt.

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz (im Folgenden: LLB).

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung vom AIFM anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des AIF wie folgt zu verwahren:

1. für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - b) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des AIF oder des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum AIF gehörend identifiziert werden können;
2. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
 - b) die Beurteilung, ob der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF bzw. seiner Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Unterverwahrung

(1) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen;
2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
3. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor

a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
b) bei der laufenden Kontrolle und regelmässigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;

4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des AIF oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM angemessen und geeignet sind,

b) in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmässigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,

c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,

d) der Unterverwahrer beachtet die gesetzlichen Vorgaben zur Verwahrung und zu Interessenskonflikten.

5. Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben angesehen.

6. Die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen sowie die Trennungspflicht bestimmen sich nach den Artikeln 98 und 99 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Für Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahren, gelten zudem Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und die Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 entsprechend.

Aus der Übertragung an Unterverwahrer dürfen sich keine Interessenkonflikte ergeben.

Kontrollfunktion der Verwahrstelle

(1) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass

1. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF entsprechen,

2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF oder für Rechnung des AIF überwiesen wird,

3. die Erträge des AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF verwendet werden.

(2) Verwahrt die Verwahrstelle Vermögenswerte von Publikums-AIF, hat sie zusätzlich zu den Kontrollpflichten nach Absatz 1 sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Regelung rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(3) Hält der Publikums-AIF Anteile oder Aktien an einer Immobiliengesellschaft, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen. Sie hat zudem zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

(4) Um die Verfügungsbeschränkung sicherzustellen, hat die Verwahrstelle Folgendes zu überwachen:

a) sofern ein Register für den jeweiligen Vermögensgegenstand besteht, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in dieses Register oder,

b) wenn kein Register besteht, die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung.

(5) Die Verwahrstelle hat die Weisungen des AIFM auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstossen.

(6) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme der AIF ordnungsgemäss überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines AIF geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des AIF, im Namen des AIFM, die für Rechnung des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:

1. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder

2. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

(7) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte im Hinblick auf Publikums-AIF nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Massgabe, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des Publikums-AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,

(2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

Interessenkollision

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF und seiner Anleger.

(2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder den für Rechnung des AIF tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, den Anlegern des AIF, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschliesslich der Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

(3) Bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung der Finanzinstrumente und sonstiger Vermögensgegenstände nur zulässig; sofern die Verwahrstelle sicherstellt, dass

1. die Wiederverwendung der Vermögensgegenstände für Rechnung des AIF erfolgt,
2. die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des AIF handelnden AIFM Folge leistet,
3. die Wiederverwendung dem AIF zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und
4. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist,
 - a) die der AIF gemäss einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und
 - b) deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögensgegenstände zuzüglich eines Zuschlags.

Hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten wird auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 verwiesen.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM oder dem AIF oder seinen Anlegern

1. darf ein AIFM nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen,
2. darf ein Primebroker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für diesen AIF wahrnehmen; dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Verwahrstelle von seinen Aufgaben als Primebroker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Unterverwahrung ist es zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Primebroker ihre Verwahrungsaufgaben überträgt.

(5) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein. Für die Anforderungen an die Verwahrstelle, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahrt, zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von dem AIFM zu handeln, gelten Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, die Artikel 23 und 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 entsprechend.

Informationspflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle stellt den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM benötigen können.

Wechsel des AIFM oder der Verwahrstelle

Im Falle der Kündigung des Promotorenvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Haftung

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Rechtsvorschriften auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIF oder den Anlegern des AIF für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

(3) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung an den Unterverwahrer unberührt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten eines AIF, die von einem zulässigen Unterverwahrer verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer gesetzlichen Verwahraufgaben erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt,

a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und

b) der es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen und

3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder der für Rechnung des AIF handelnden AIFM gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

(5) Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die gesetzlichen Anforderungen für eine Auslagerung erfüllen, kann die Verwahrstelle sich bei der Verwahrung von Vermögenswerten von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betreffenden AIF erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
2. der AIFM hat die Anleger des entsprechenden AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäss über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,

a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Unterverwahrer übertragen wird und

b) der es dem AIF oder der für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.

(6) Die Artikel 100 bis 102 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bestimmen näher

1. die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhandengekommen anzusehen sind,
2. was unter äusseren Ereignissen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen nach Absatz 1 unabwendbar gewesen wären, zu verstehen ist sowie
3. die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung nach Absatz 4 vorliegt.

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

(1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Anlagebedingungen gegen den AIFM geltend zu machen,
2. im Fall von Geschäften, welche nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchgeführt werden dürfen: Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des AIF im eigenen Namen geltend zu machen und

3. im Wege einer Drittwiderspruchsklage Widerspruch zu erheben, wenn in einen AIF wegen eines Anspruchs volltreckt wird, für den der AIF nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anleger ist nicht ausgeschlossen.

(2) Der AIFM ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Satz 1 schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.

(3) Der AIFM hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem AIF geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmassnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können insgesamt mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Liste der Unterverwahrer der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz:

Land	Name
Argentina	Citibank N.A.
Australia	Citigroup Pty Limited
Austria	Österreichische Kontrollbank AG
Belgium	BNP Paribas Securities Services
Bosnia & Herzegovina	Raiffeisen Banka d.d.
Brazil	Citibank N.A.
Bulgaria	Central Depository AD (CDAD)
Canada	CIBC Mellon Global Securities Services Company
Chile	Banco de Chile
China	Bank of China
China	Standard Chartered Bank (China)
Croatia	Central Depository & Clearing Company Inc.
Czech Republic	Central Securities Depository Prague (CDCP)
Denmark	VP Securities Services
Estonia	AS SEB Pank
Eurobonds/Foreign Domestic Bonds	Euroclear
Eurobonds/Foreign Domestic Bonds	Clearstream Banking
Finland	Nordea Bank Finland
France	BNP Paribas Securities Services
Germany	Deutsche Bank AG
Greece	Citibank Europe plc
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Hub for Eastern Europe	Raiffeisen Bank International AG
Hungary	Központi Elszámolóház és Értéktár Zrt. (KELER)
Iceland	Islandsbanki HF
Indonesia	Standard Chartered Bank
Ireland	BNP Paribas Securities Services
Israel	Citibank N.A.
Italy	BNP Paribas Securities Services
Japan	Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ Ltd.
Latvia	SEB Banka Latvia
Lituania	SEB Bank Lithuania
Luxembourg	Clearstream Banking
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia
Mexico	Banco Nacional de Mexico
Montenegro	Raiffeisenbank Austria d.d.

Netherlands	BNP Paribas Securities Services
New Zealand	Citibank NA New Zealand Branch
Norway	VPS Verdipapirsentralen ASA
Philippines	Standard Chartered Bank Philippines
Poland	Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych (KDPW)
Portugal	BNP Paribas Securities Services (BP2S)
Romania	Depozitarul Central
Russia	National Securities Depository
Serbia	Raiffeisen Banka a.d.
Singapore	Standard Chartered Bank Singapore
Slovakia	CENTRALNY DEPOZITAR CENNYCH PAPIEROV SR
Slovenia	KDD Central Securities Clearing Corporation
South Africa	FirstRand Banking Group
South Korea	Standard Chartered Bank Korea Limited
Spain	CACEIS Bank Spain, S.A.U.
Sweden	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB)
Switzerland	SIX SIS AG
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Thailand	Standard Chartered Bank (THAI) PCL
Turkey	Citibank A.S.
Ukraine	Raiffeisen Bank Aval
United Kingdom	BNP Paribas Securities Services
USA	Citibank N.A.
Vietnam	Deutsche Bank AG

33 Erklärung zur Übermittlung von aktuellsten Informationen hinsichtlich der Ziffer 32

Auf Antrag werden den Anlegern sämtliche aktuellen Informationen gem. Ziff. 32 übermittelt.

34 Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige Dienstleister auf Vertragsbasis

Namen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind, insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma, des Anlageberaters oder des sonstigen Dienstleistungsanbieters von Bedeutung

- nicht anwendbar

35 Von der Verwaltungsgesellschaft resp. der Verwahrstelle übertragene Verwaltungs- resp. Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher potenziellen Interessenkonflikte

a) Beschreibung sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen:

Die Portfolioverwaltung des AIF ist an die Quantex AG, Pourtalèsstrasse 97, 3074 Muri bei Bern, Schweiz, delegiert (im Folgenden: Portfolioverwalter).

Der Portfolioverwalter ist ein Verwalter von Kollektivvermögen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz, prudentiell beaufsichtigt.

Gegenstand der Gesellschaft sind Vermögensverwaltungen aller Art und Anlageberatung für institutionelle und private Anleger. Die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen sich durch eine langjährige Erfahrung und Tätigkeit in der Verwaltung von privaten und institutionellen Vermögen aus.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF bzw. seiner Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und dem Portfolioverwalter abgeschlossener Portfoliomanagementvertrag.

b) Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen:
Für Unterverwahrstellen siehe Ziff. 32, es erfolgt keine weitere Übertragung.

c) Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
Aus der Übertragung resp. der Delegation der Aufgaben auf resp. an die o.g. Beauftragten ergeben sich keine Interessenkonflikte.

36 Erfüllung der Anforderungen des § 25 Absatz 6 KAGB

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaften nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, hält die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzliche Mittel bereit.

37 Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Durch die Übertragung von Aufgaben können beispielsweise folgende, nicht abschliessend aufgeführte potenzielle Interessenkonflikte entstehen: Umschichtungen im Fonds, stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance, Sammelaufträge, Einzelanlagen von erheblichem Umfang, Frequent Trading etc.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche, sich aus der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen ihnen ergebende Interessenkonflikte zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgesetzt, welches potenzielle Interessenkonflikte durch konsequente Überwachung und Reporting verhindern und minimieren soll.

38 Informationen zu Teilinvestmentvermögen mit und ohne Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschliesslich der Teilfonds Multi Asset Fund des Umbrellafonds Quantex AIF Funds zum Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen wurde.

39 Angaben zu den Kosten

Angaben in Bezug auf die Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag gemäß § 165 Absatz 3 KAGB unter Hinzufügung eines Rechenbeispiels hinsichtlich des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags

a) Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile oder Aktien verbundenen Kosten

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert 100 Euro

+ Ausgabeaufschlag (max. 3%): max. 3 Euro

= Ausgabepreis max. 103 Euro

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang „Teilfonds im Überblick“.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert 100 Euro

- Rücknahmeabschlag 0

= Rücknahmepreis 100 Euro

b) Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien

Die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfolgt täglich auf der Internetseite des Liechtensteinischen Fondsverbands www.lafv.li sowie auf der Internetseite fundinfo.com.

c) Etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu zahlen sind und denjenigen, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind

Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungsvergütung

Der AIFM stellt für die Verwaltung (Administration, Risikomanagement, Vertrieb), das Portfoliomanagement und die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung gemäss Anhang "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Gebühren je Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Daneben kann der Portfolioverwalter eine wertentwicklungsorientierte Vergütung ("Performance Fee") erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Portfolioverwaltungsvergütung und der Performance Fee des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds belastet werden. Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF bzw. des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fondsvermögens bzw. Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), des Verkaufsprospekts, der KIID / PRIIP KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF bzw. seiner Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Researchkosten;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.-
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
- Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc);
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Zulassungsgebühren, Autorisierungsgebühren, Erstellung und Druck der konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Service Fee

Es wird eine periodische Service Fee gemäss Anhang für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle und des AIFM erhoben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem AIF bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF, des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

d) Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile oder Aktien

Die Höhe des Ausgabeaufschlags sowie des Rücknahmeabschlags kann dem Anhang "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

e) Angabe, dass eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, zu berechnen ist und welche Kosten einbezogen werden

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER bzw. Gesamtkostenquote) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln des Fürstentums Liechtenstein niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem AIF bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF, des jeweiligen

Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen

f) Erläuterung, dass Transaktionskosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält

Die Gesamtkostenquote enthält keine Transaktionskosten. Diese werden aus dem Investmentvermögen gezahlt. Bei den Transaktionskosten handelt es sich um sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

g) Die Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und die Information, zu den Kosten, welche dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden, –

Diese Angaben sind der lit. c zu entnehmen.

h) Beschreibung, ob der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der Vergütungen, die aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet wird –

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

i) Angabe gemäß § 162 Absatz 2 Nummer 14 KAGB; Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind; Hinweis, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird

Die Angaben zu den möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind, können dem Anhang entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird.

j) hinsichtlich der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft:

aa) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

bb) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Liechtensteinischen Landesbank AG, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der LLB Fund Services AG wird mindestens einmal jährlich durch das Group Internal Audit der Liechtensteinischen Landesbank AG auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.llb.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von dem AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

40 Geschäfte mit Derivaten

Sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Umsetzung seiner Strategie darf der AIF Geschäfte mit Derivaten tätigen, welche das Risiko einer Investition in den AIF ggf. erhöhen können.

41 Hinweis auf eine erhöhte Volatilität

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds auf Grund seiner Anlagepolitik resp. seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweist.

42 Hinweis in Bezug auf den Wertpapierindex

Der AIF verfolgt im Rahmen seiner Anlagepolitik nicht das Ziel, einen bestimmten Wertpapierindex nachzubilden, Benchmarks werden lediglich zu Vergleichs- und Informationszwecken eingesetzt.

43 Angaben zum Primebroker

Identität des Primebrokers, Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern sowie der Art und Weise der Beilegung diesbezüglicher Interessenkonflikte

- nicht anwendbar, es wird kein Primebroker eingesetzt

44 Angaben über jede evtl. bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker

- nicht anwendbar, es wird kein Primebroker eingesetzt

45 Auszahlung der Anteile

Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die für die Auszahlung zuständigen Stellen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgabe.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

46 Hinweis an Anleger hinsichtlich der fehlenden Aufsicht durch die BaFin

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

47 Hinweise an Anleger hinsichtlich der Veröffentlichungen der Dokumente des Fonds

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft tätigt für Anteile oder Aktien an einem AIF folgende Veröffentlichungen:

- den Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben auf der Internetseite des Liechtensteinischen Fondsverbands www.lafv.li

· die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite des Liechtensteinischen Fondsverbands www.lafv.li

· der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, der Treuhandvertrag und alle Änderungen der-/desselben auf der Internetseite des Liechtensteinischen Fondsverbands www.lafv.li

· den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland.

48 Informationsmedium

Angabe der hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort in der Bundesrepublik Deutschland oder des elektronischen Informationsmediums, in der/mittels dessen die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien veröffentlicht werden sowie Angabe der Art und der Häufigkeit der Veröffentlichung:

Internetseite des Liechtensteinischen Fondsverbands www.lafv.li sowie Internetseite fundinfo.com

49 Jahres- und Halbjahresberichte des AIF

Dem Verkaufsprospekt wird ein Jahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KAGB als Anlage beigefügt.

50 Verfügbarkeit des Treuhandvertrags und der Anlagebedingungen

Auf Beifügung der Anlagebedingungen und des Treuhandvertrags an dieser Stelle wird verzichtet. Der Treuhandvertrag samt Anlagebedingungen des AIF kann jederzeit kostenlos bei Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Ballindamm 36, 20095 Hamburg bezogen werden.

51 Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Hinweis auf die Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts des Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen, des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich ist.

52 Angaben zu den Zielfonds, in welche investiert wird

Bei Anlagen in Zielfonds sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Es darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds angelegt werden, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen.

- Es darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten angelegt werden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

- Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen.

- Für das Fondsvermögen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettofondsvermögens in Anteilen von Zielfonds angelegt werden.

Bei der **Auswahl und Überwachung der Zielfonds** des AIF wird ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") angewendet, welches grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers hinsichtlich Integrität, Ausbildung, Erfahrung, Leistung und interner Organisation;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf des AIFM resp. der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Revisionsstelle.

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate, die zu einem Leverage von mehr als 20% führen, Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 20% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Bei den Zielfonds darf es sich allerdings um keine Immobilienfonds handeln.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Verwahrstelle für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren ist abgesehen von den Vorgaben unter Ziff. 1.13. nicht begrenzt.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt

Anhang: Der Teilfonds im Überblick

Grundinformationen – Quantex Multi Asset Fund			
Anteilklassen	CHF R	EUR R	USD R
Valorennummer	58051687	58051688	58051689
ISIN	LI0580516875	LI0580516883	LI0580516891
Dauer	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds ²	Schweizer Franken		
Referenzwährung der Anteilklassen	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	US-Dollar (USD)
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreise	CHF 100	EUR 100	USD 100
Erstzeichnungstag	18.12.2020	18.12.2020	18.12.2020
Liberierung (erster Valutatag) im Fürstentum Liechtenstein	29.12.2020	29.12.2020	29.12.2020
Bewertungstag ³	An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	Täglich		
Ausgabe- und Rücknahmetag ⁴	Jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/ NAV		
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	Täglich, 12.00h (MEZ)		
Stückelung	Fraktionen möglich, 3 Nachkommastellen		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember		
Erfolgsverwendung	THES	THES	THES

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁵	3.00%	3.00%	3.00%
Max. Rücknahmeabschlag ⁵	Keine	Keine	Keine
Max. Rücknahmegebühr ⁵	Keine	Keine	Keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{6 7}

Max. Verwaltungsvergütung ⁵	1.80%	1.80%	1.80%
--	-------	-------	-------

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁷ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

Verwendung von Benchmarks / Index Tracking

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt

Grundinformationen – Quantex Multi Asset Fund			
Anteilklassen	CHF I	EUR I	USD I
Valorennummer	58051690	58051691	58051692
ISIN	LI0580516909	LI0580516917	LI0580516925
Dauer	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds ⁸	Schweizer Franken		
Referenzwährung der Anteilklassen	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	US-Dollar (USD)
Anlegerkreis	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreise	CHF 100	EUR 100	USD 100
Erstzeichnungstag	18.12.2020	18.12.2020	18.12.2020
Liberierung (erster Valutatag) im Fürstentum Liechtenstein	29.12.2020	29.12.2020	08.01.2021
Bewertungstag ⁹	An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	Täglich		
Ausgabe- und Rücknahmetag ¹⁰	Jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV		
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	Täglich, 12.00h (MEZ)		
Stückelung	Fraktionen möglich, 3 Nachkommastellen		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember		
Erfolgsverwendung	THES	THES	THES
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger			
Max. Ausgabeaufschlag ¹¹	3.00%	3.00%	3.00%
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹	Keine	Keine	Keine

⁸ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁰ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

Max. Rücknahmegebühr ¹¹	Keine	Keine	Keine
Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{12 13}			
Max. Verwaltungsvergütung ¹¹	1%	1%	1%
Performance Fee	keine	keine	keine

Verwendung von Benchmarks / Index Tracking

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt

¹² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹³ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

Anhang D: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Quantex Funds, Quantex Multi Asset Fund**

Unternehmenserkennung (LEI-Code): **5299000CQJJR73W23K71**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

A. **Generell**

Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Auswahl von Investitionen in Unternehmen mittels Aktien und Unternehmensobligationen auf wenige klare Nachhaltigkeitskriterien. Das Teilvermögen fördert punktuell und in geringem Ausmass ökologische und soziale Merkmale durch:

- die Anwendung von Ausschlusskriterien im Bereich Waffen, und
- die Favorisierung von verantwortungsvollen Unternehmen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Die definierten Ausschlusskriterien umfassen Waffen, die durch von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen verboten oder anderweitig reguliert werden.

Massgebende Quelle für die Beurteilung ist jeweils die Systematische Sammlung des Schweizerischen Bundesrechts, insbesondere die staatsvertraglichen Vereinbarungen und Erlasse zu den Themen Kriegsverhütung, Gesetze und Gebräuche des Krieges sowie Neutralität, wobei diese Vereinbarungen Investitionen in betroffene Unternehmen in der Regel nicht verbieten.

Im Ergebnis werden insbesondere die folgenden besonders schädlichen Waffen ausgeschlossen:

- Biologische Waffen
- Chemische Waffen
- Streumunition
- Uranmunition
- Landminen
- Atomwaffen

Durch den Ausschluss von besonders schädlichen Waffen können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Nein
	Anpassung an Klimawandel	Nein
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Nein
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Nein
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Nein
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Nein
	Angemessene Entlohnung	Nein
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Nein
	Produktsicherheit	Nein

Begründung: Besonders schädliche Waffen können negative Auswirkungen auf die mit «Ja» bezeichneten Merkmale haben, womit diese Merkmale durch einen Ausschluss von Waffen gefördert werden können.

C. Förderung durch Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst ökologische und soziale Faktoren (Governance-Faktoren werden, siehe Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?").

Das Teilvermögen verfolgt einen Value-Stil und ist geographisch und thematisch nicht eingeschränkt. Attraktiv bewertete Titel können in beliebigen Bereichen zu finden sein. Somit kann das Teilvermögen in sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten investieren, insbesondere auch in als kontrovers geltende wirtschaftliche Aktivitäten, bei denen gewisse auch signifikante Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitskriterien inhärent sind.

Unternehmen sollen aber geeignete Massnahmen ergreifen, um bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden und unnötigen Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden.

Durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren werden können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Ja
	Anpassung an Klimawandel	Ja
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Ja
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ja
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Ja
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Ja
	Angemessene Entlohnung	Ja
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Ja
	Produktsicherheit	Ja

Begründung: Zu vermeidende Beeinträchtigungen können in sämtlichen Bereichen bestehen, womit durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen grundsätzlich sämtliche Merkmale gefördert werden können.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

A. Generell

Das Teilvermögen verwendet für die Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen eine Kombination von internem Research und externen Datenbanken.

Internes Research kann alle verfügbaren Informationsquellen verwenden und unabhängig bewerten. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen.

Eingesetzte externe Datenbanken erfüllen bei der Erstellung von Bewertungen und Ratings die folgenden minimalen Anforderungen:

- Konsistente Research Methodologie
- Aktuelle Datenbasis
- Globale Abdeckung
- Einbezug von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards für die Identifikation von Problembereichen und die Bewertung von Verhaltensweisen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, (i) Verbindungen zu besonders schädlichen Waffen aufzuzeigen, (ii) bestehende Verbindungen zu bewerten und (iii) Hintergrundinformationen zu Verbindungen zu liefern.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken
- Berichte von Analysten
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob grundsätzlich Verbindungen mit solchen besonders schädlichen Waffen bestehen.

Verbindungen bestehen insbesondere dann, wenn Unternehmen besonders schädliche Waffen oder signifikante Teile davon herstellen oder damit Handel betreiben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ist dies der Fall, wird jede Verbindung individuell aufgrund der Bewertung durch die Datenbanken und auf Basis der vorliegenden Hintergrundinformationen evaluiert.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien für besonders schädliche Waffen im Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Bst. B" parametrisiert.

Liegt eine relevante Verbindung vor, wird das entsprechende Unternehmen ausgeschlossen.

Relevante Verbindungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese im Zusammenhang mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit der Unternehmen stehen. Allgemeine Informationen zum Thema Waffen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit Waffen in Verbindung gebracht wird, wird diese Erbringung von Dienstleistungen nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass eine geringe Anzahl von Unternehmen zur Investition ausgeschlossen wird. *Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. B.*

C. Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von signifikanten negativen ökologischen und sozialen Beeinträchtigungen zu identifizieren.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- *Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards*
- *Medienberichte*
- *Berichte von NGOs und Interessengruppen*
- *Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind*

Dabei wird festgestellt, ob hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen von ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C vorliegen.

Als schwerwiegend gelten Beeinträchtigungen, welche massive irreversible Schäden verursachen und Nachhaltigkeitsfaktoren in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Prüfung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung (s. nächster Absatz) auf die im Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C genannten ökologischen und sozialen Merkmale bezieht und nicht mit der Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Abschnitts "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" gleichzusetzen ist.

Als unnötig gelten Beeinträchtigungen, welche mit geringem Aufwand und ohne signifikante Nachteile vermieden werden können.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Positionen mit externen Datenbanken. Für die Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreenen Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung auszugehen. Die Notwendigkeit und die Risiken werden aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilt.

Liegen hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Relevante Beeinträchtigungen liegen insbesondere dann vor, wenn Unternehmen diese im Rahmen ihrer unmittelbaren Geschäftstätigkeit verursachen. Allgemeine Informationen zu negativen Beeinträchtigungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit negativen Beeinträchtigungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel besteht darin, mit einem global diversifizierten Portfolio von Aktien und anderen Wertpapieren, im Rahmen eines systematischen und auf fundamentale Bewertungen abgestützten Anlageprozesses im Value-Stil, einen langfristigen Wertzuwachs zu erreichen.

Die Strategie integriert im Rahmen des Anlageprozesses Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl von Positionen, soweit es sich dabei um Investitionen in Unternehmen handelt. Nachhaltigkeit bedeutet dabei das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren.

Die Nachhaltigkeitspolitik sieht vor, dass einerseits Ausschlüsse aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren festgelegt werden. Gemäss diesen Faktoren auszuschliessende Positionen werden nicht ins Portfolio aufgenommen.

Aus den weiterhin in Frage kommenden Positionen werden in einem nächsten Schritt die zu investierenden Positionen ausgewählt. Dabei werden sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Kriterien angewandt und es werden Unternehmen favorisiert, welche sich an Prinzipien für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung orientieren.

Dadurch werden in geringem Ausmass kontroverse Anlagen vermieden, punktuell ökologische und soziale Merkmale gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken reduziert.

Über die erfolgte Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale wird jeweils im Jahresbericht des Teilvermögens Aufschluss gegeben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das verbindliche Element der Anlagestrategie besteht darin, dass nur Investitionen zugelassen sind, welche die aufgestellten Kriterien gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" einhalten. Insbesondere sind Unternehmen, die von externen Datenbanken eine individuelle Bewertung im negativsten Viertel der Bewertungsskala erhalten, grundsätzlich nicht als Investitionsgegenstand zugelassen.

Der Portfolioverwalter kann jederzeit zusätzliche Kriterien festlegen und erlässt zu diesem Zweck interne Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

- **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

A. Generell

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst Governance-Faktoren (ökologische und soziale Faktoren werden in den vorangehenden Abschnitten " Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" und "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" adressiert). Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Aktienausswahl auf wenige klare Governance-Kriterien.

B. Unternehmensführungspraktiken

Unternehmen sollen geeignete Massnahmen ergreifen, um sich bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an den folgenden Prinzipien zu orientieren:

- Gute Unternehmensführung
- Integres Verhalten
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen von Interessensgruppen, insbesondere der Aktionäre
- Verantwortungsvoller Umgang mit Vermögenswerten

Zu vermeiden sind insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- Empire Building
- unnötiges Horten von Liquiditätsreserven
- intransparente Strukturen
- Ungleichbehandlung von Minderheitsaktionären
- Steuerbetrug und Steuerhinterziehung
- Korruption
- Bestechung
- Erpressung
- Geldwäscherei
- überproportionale Vergütung von Führungskräften
- irreführende Kommunikation
- Betrug

C. Indikatoren

Der Portfolioverwalter klärt im Rahmen des Anlageprozesses mittels Recherchen ab, ob Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den oben genannten Governance Prinzipien durchführen.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob schwere Verfehlungen vorliegen.

Als schwere Verfehlungen gelten Verhaltensweisen, welche ohne objektive Rechtfertigung berechnete Interessen von Interessensgruppen in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien im Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B parametrisiert. Für die Beurteilung der Schwere sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreenten Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schweren Verfehlung auszugehen.

Liegt eine schwere Verfehlung vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Allgemeine Informationen zu Verfehlungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

mit Verfehlungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

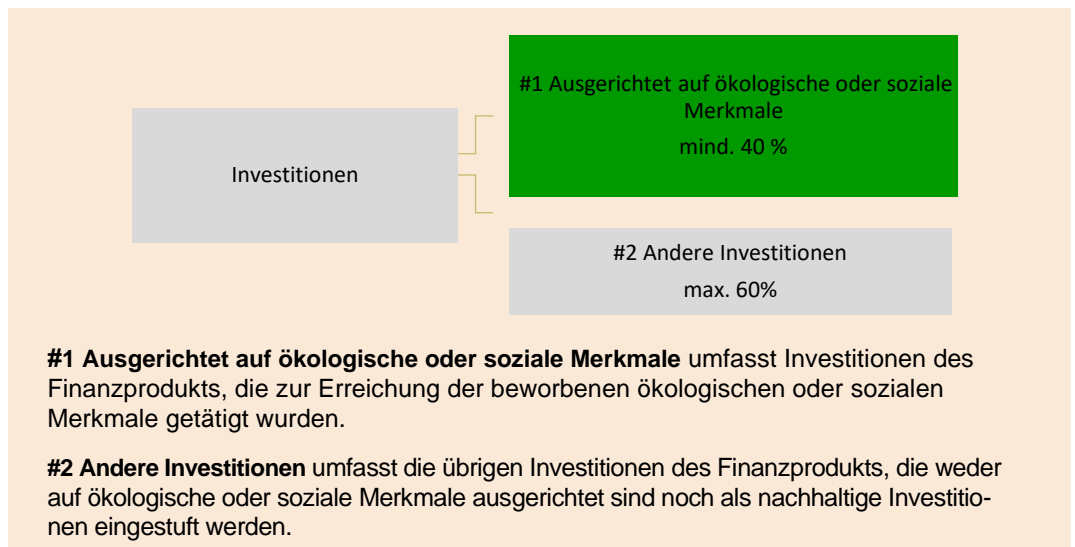
Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für die Beurteilung der Governance Faktoren gemäss Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensaufteilung entspricht den folgenden Parametern

Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 60% der Investitionen beschränkt.



- Ergänzend fördern mindestens 90% der Investitionen in Unternehmen ökologische und soziale Merkmale i.S.v. SFDR Artikel 8 und verfolgen zudem gute Unternehmensführungspraktiken

Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 10% der Investitionen in Unternehmen beschränkt. Zu diesen Investitionen in Unternehmen gehören folgende:

1. Beteiligungspapiere und -wertrechte
2. Forderungswertpapiere und -wertrechte
3. Options- und Wandelanleihen

Daraus ergibt sich die folgende mögliche Allokation der Vermögenswerte:

Zudem sind im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung die folgenden Faktoren massgebend:

- In Bezug auf diejenigen Vermögenswerte, welche nicht in Unternehmen investiert sind, bestehen keine Nachhaltigkeitskriterien.
- Die aktive Auswahl von Investitionen, die nachhaltige Anlageziele i.S.v. SFDR Artikel 9 verfolgen, ist nicht vorgesehen
- Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Strategie kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%, kein Mindestmass bzw. kein Mindestanteil, an der Taxonomie orientierte Anlagen zu tätigen.

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁴?



Ja:



In fossiles Gas

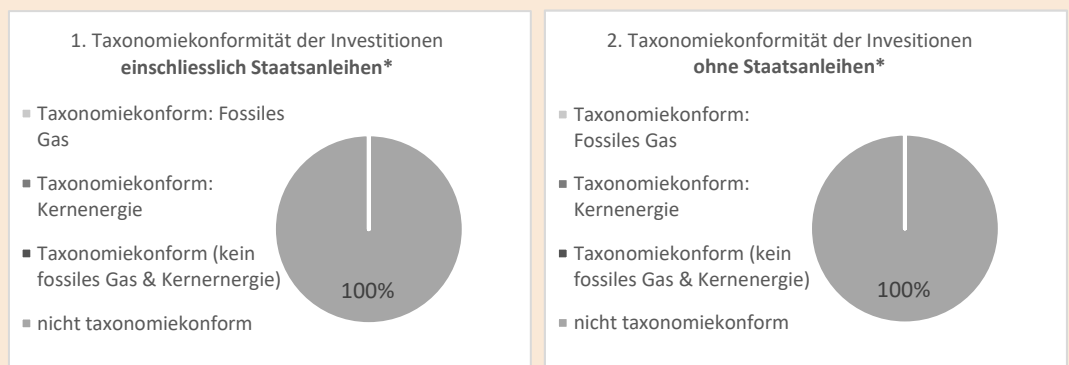


In Kernenergie



Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Der Fonds hat derzeit kein spezifisches E/S-Ziel gemäß der EU-Taxonomie



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen




Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt tätigt keine sozial nachhaltigen Investitionen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben**

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 60% der Investitionen in Unternehmen beschränkt; es gibt in Bezug auf diese 160% keinen Mindestschutz.

Für den Anteil von 60% kann die Strategie Investitionen insbesondere in Liquidität, Staats- und OECD Bonds, Edelmetalle, Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken u.w. vorsehen. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob das Teilvermögen mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
Nicht anwendbar, keine Referenzindex
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
Nicht anwendbar
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
Nicht anwendbar
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Quantex AIF Funds, Quantex Multi Asset Fund: <https://www.quantex.ch/de/anlagefonds/quantex-multi-asset-fund>

Weitere produktspezifische Informationen sind zudem in der periodischen Berichterstattung zu finden.